

KUNDMACHUNG

Lärmschutzverordnung

§ 1

Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 21.00 Uhr, an Samstagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 21.00 Uhr, an Samstagen von 07.00 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

§ 3

Der Betrieb von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen udgl., sind im Bauland (§ 28 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49) verboten. Das „Bauland“ ist im Flächenwidmungsplan 3.00, welcher ein Bestandteil der Verordnung ist, orange oder rot markiert.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft Leoben geahndet und sind gemäß § 101c Abs 1 Stmk. GemO 1967, LGBI. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBI. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2011 in Kraft.

Zugleich tritt die Lärmschutz-Verordnung vom 1.8.2010 mit Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeinderordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBI. Nr. 29/2010, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 21.9.2011 bis 6.10.2011 öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:
DI Wolfgang Gomar eh.

Angeschlagen am: 21.9.2011
Abgenommen am: